

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2012 Ausgegeben und versendet am 10. Feber 2012 5. Stück

9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Jänner 2012 über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien 2011 (GefKat-V 2011)
 10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Jänner 2012, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen geändert wird (1. Burgenländische Berufsschul-Sprengelverordnungs-novelle)
-

9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Jänner 2012 über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien 2011 (GefKat-V 2011)

Auf Grund des § 101 Abs. 2 Z 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Zuordnung zu Gefahrenkategorien

Die unter den Geltungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 fallenden Dienststellen (Dienststellenteile) des Landes werden je nach den in diesen auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotential) nach Maßgabe folgender Bestimmungen den Gefahrenkategorien I bis III zugeordnet.

§ 2

Gefahrenkategorie I

Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem höheren Gefährdungspotential werden der Gefahrenkategorie I zugeordnet:

1. im Amt der Burgenländischen Landesregierung die Kontrolltätigkeit der Veterinärmediziner der Abteilung 4a, das Referat Medizinischer Sachverständigendienst und Arbeitsmedizin sowie das Referat Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Abteilung 6, der chemische Sachverständigendienst der Abteilung 8 und das Hauptreferat Gewässeraufsicht und Sachverständige der Abteilung 9 in der Zentralkläranlage Wulkaprodersdorf;
2. die Biologische Station Neusiedler See in Illmitz;
3. das Burgenländische Landesmuseum in Eisenstadt (ohne nachgeordnete Teile);
4. die Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord in Eisenstadt (BBN) und Süd in Oberwart (BBS) samt ihren nachgeordneten Teilen;
5. in den Bezirkshauptmannschaften des Landes die Gesundheitsabteilungen und Veterinärabteilungen.

§ 3

Gefahrenkategorie II

Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential werden der Gefahrenkategorie II zugeordnet:

1. im Amt der Burgenländischen Landesregierung die Forstgärten Weiden am See und Dörfel des Hauptreferates Forsttechnik der Abteilung 4b, der Bereich der Luftgüteüberwachung im Referat Umweltschutz der Abteilung 5 sowie die Tätigkeit der Gärtner im Referat Gebäude- und Liegenschaften und die Kfz-Prüftätigkeit im Referat Kraftfahrwesen der Abteilung 8;
2. die Landesberufsschulen in Eisenstadt und Pinkafeld und die Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob;
3. die Landwirtschaftlichen Fachschulen in Neusiedl am See, Eisenstadt und Güssing.

§ 4**Gefahrenkategorie III**

Soweit Dienststellen und Dienststellenteile nicht der Gefahrenkategorie I oder II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenkategorie III (geringeres Gefährdungspotential) zugeordnet.

§ 5**Außerkräftreten von Rechtsvorschriften**

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien, LGBl. Nr. 104/2002, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Jänner 2012, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen geändert wird (1. Burgenländische Berufsschul-Sprengelverordnungsnovelle)

Auf Grund des § 38 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Mai 2004 über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen, LGBl. Nr. 41/2004, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Schulsprengel der Berufsschule Mattersburg umfasst die Freistädte Eisenstadt und Rust sowie alle Gemeinden der Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg für die Schulpflichtigen des Lehrberufs Mechatronikerin/Mechatroniker.“

2. Im bisherigen Wortlaut des § 4 entfällt der Ausdruck „, Mechatroniker“.

3. Der bisherige Wortlaut des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Schulsprengel der Berufsschule Oberwart umfasst alle Gemeinden der Bezirke Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf für die Schulpflichtigen des Lehrberufs Mechatronikerin/Mechatroniker.“

4. Der bisherige Wortlaut des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 der Novelle LGBl. Nr. 10/2012 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Mag.^a Resetar

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

